OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-552603/14/StB – 552605/2

Datum: Linz, 14. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerden der 1.) L GmbH & Co KG, des 2.) Dkfm. T S und des 3.) Dr. A A, alle vertreten durch Rechtsanwälte Dr. G H, Dr. M H, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 26.04.2023, GZ: BHRIWA-2022-795380/21-STO, wegen einer Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.10.2023

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als folgender Spruchpunkt im angefochtenen Bescheid ergänzt wird:

„IV. Feststellung Entschädigungsanspruch:
Es wird festgestellt, dass den Eigentümern der Grundstücke, welche durch das in Spruchpunkt II. bestimmte Schutzgebiet berührt werden, dem Grunde nach keine Entschädigung gebührt.

Rechtsgrundlagen:
§§ 34 Abs. 4 iVm 117 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 26.04.2023, GZ: BHRIWA-2022-795380/21-STO, wurde der K GmbH & Co KG, x (im Folgenden: mitbeteiligte Partei, [mP]) die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser über einen Brunnen auf Gst. Nr. x, KG. x, Marktgemeinde R, zur Versorgung eines Betriebes mit 20 Angestellten mit Trink- und Nutzwasser unter der Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt (Spruchpunkt I.).

Darüber hinaus wurde zum Schutz des gegenständlichen Brunnens gegen Verunreinigung, gegen Beeinträchtigung der Ergiebigkeit sowie zum Erhalt der schützenden Überdeckung ein Schutzgebiet bestehend aus einer Schutzzone I (Fassungszone) und einer Schutzzone III (weitere Schutzzone) bestimmt (Spruchpunkt II.).

Begründend führte die bB im Wesentlichen aus, dass durch den Inhalt der vorliegenden Bewilligung öffentliche Interessen gem. § 105 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte gemäß § 12 Abs. 2 leg. cit. nicht verletzt würden. Auf Grundlage des schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens der Amtssachverständigen für Hydrogeologie in der Verhandlung sei das Schutzgebiet mit den Zonen I und III spruchgemäß festzulegen, wobei keines der damit verbundenen Verbote geeignet sei, die L GmbH & Co KG in ihrer gewerbebehördlich genehmigten Tätigkeit zu behindern, einzuschränken oder gar deren Bestand zu gefährden.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der rechtsfreundlichen Vertretung der L GmbH & Co KG (Erstbeschwerdeführerin), des 2.) Dkfm. T S (Zweitbeschwerdeführer) und des 3.) Dr. A A (Drittbeschwerdeführer) vom 30.05.2023. Darin wurden die Aufhebung des angefochtenen Bescheids und eine Entscheidung in der Sache selbst, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, in eventu die Zurückverweisung an die bB beantragt.

Die Beschwerde wird im Wesentlichen mit der Mangelhaftigkeit des Verfahrens und Rechtswidrigkeit des Inhalts begründet. Die Nutzung des von der Schutzzone III umfassten Grundstücks werde eingeschränkt, wodurch es auch zu einer Wertminderung komme. Darüber hinaus sei die Schutzzone aufgrund von Berechnungsfehlern unrichtig bemessen, wobei aufgrund der wasserwirtschaftlichen Bedeutung der vorliegenden Anlage auch auf die

Einrichtung einer Schutzzone III hätte verzichtet werden können. Zudem sei auch die Antragslegitimation der mP fraglich.

I.3. Mit Schreiben vom 01.06.2023 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Am 23.10.2023 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der die Bf samt Rechtsvertreter, eine Vertreterin der bB, Vertreter der mP und eine geohydrologische Amtssachverständige (im Folgenden: ASV) anwesend waren. Im Rahmen der Verhandlung wurde die Sach- und Rechtslage ausführlich erörtert. Die Anwesenden konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre Standpunkte ausführlich darlegen sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts, insbesondere durch Befragung der beigezogenen Amtssachverständigen, mitwirken.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt und in das Beschwerdevorbringen und durch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.10.2023.

II.2. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang stellt den wesentlichen Sachverhalt zur Beurteilung der gegenständlichen Beschwerde dar.

Die verfahrensgegenständliche Wasserversorgungsanlage wird auf dem Gst. Nr. x, KG. x, Marktgemeinde R, errichtet. Der Brunnen dient zur Versorgung des Gewerbegrundstücks mit Trink- und Nutzwasser (20 Angestellte). Das zitierte Grundstück ist auch von der Schutzzone I (Fassungszone) betroffen.

Die Schutzzone III wurde in Form eines Kreises mit einem Radius von 21 m festgelegt, wobei von dieser die Gst. Nr. x, x und x, jeweils KG. x, Marktgemeinde R, teilweise betroffen sind. Das Gst. Nr. x steht im Hälfte-Eigentum des Zweit- und Drittbeschwerdeführers. Auf diesem Grundstück ist die Produktionshalle der Erstbeschwerdeführerin und ein Brunnen situiert. Diese Halle ist im süd-westlichen Bereich zu rd. 1/6 von der Schutzzone III betroffen. Es handelt sich dabei um einen Betrieb, der Flussmittel herstellt. Dabei kommt es zu einem Mischen von Chemikalien (ua. solche mit Wassergefährdungsklasse 3) und auch zur Herstellung eigener Chemikalien. Diese gewerbebehördliche Tätigkeit findet innerhalb der gesamten Betriebsanlage bzw. innerhalb der Halle statt. Aktuell ist von Seiten der

Beschwerdeführer kein neues Projekt bei der bB eingereicht bzw. stehen diesbezüglich keine Änderungen der gewerbebehördlich genehmigten Betriebsanlage an.

Die Amtssachverständige für Geohydrologie stellte in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zusammengefasst fest, dass aufgrund der vergleichsweisen geringen Entnahmemenge keine Beeinträchtigung fremder Rechte zu erwarten ist. Der gegenständlichen Anlage kommt gemäß dem Arbeitsbehelf „Typologie Trinkwasserschutzgebiete“ des Landes Oberösterreich eine geringe wasserwirtschaftliche Bedeutung zu, wobei die Einrichtung eines Schutzgebietes der Sicherung von Qualität und Menge des Trinkwassers sowie dem Schutz der Anlage diene. Dieses Schutzgebiet wurde anhand der fachlichen Vorgaben (ua. ÖVGW-Richtlinie W 72 Schutz- und Schongebiete) eingerichtet.

Wird jedoch – wie am Standort – eine umfassende Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung (155 m) nachgewiesen, so ist der Verzicht auf die Schutzzone II zulässig. Gleichzeitig müsse in diesem Fall im 60-Tage-Zustrombereich jedenfalls eine Schutzzone III eingerichtet werden, um die Schutz- und Reinigungswirkung der Deckschicht zu erhalten. Es handelt sich bei der gewählten Ausprägung des Schutzgebietes um das fachlich erforderliche Mindestmaß.

Die Schutzzone III beruht auf etablierten Berechnungsmethoden sowie den bisherigen Erfahrungen und Beurteilungen in physiogeologisch vergleichbaren Gebieten. Es hat sich zwar ein Dateneingabefehler in der Kontinuitätsgleichung im Projekt herausgestellt, die Berechnung an sich und die Ergebnisse waren aber fachlich korrekt. Unabhängig vom Ergebnis dieser Berechnung ist darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass der zeitgemäße Schutz einer Wasserversorgungsanlage gemäß den Auffassungen der Amtssachverständigen für Hydrogeologie bzw. Geohydrologie des Landes Oberösterreich ein Schutzgebiet mit einem Mindestradius von 20 m bedingt. Aus fachlicher Sicht hätte zusammengefasst nicht auf die Einrichtung einer Schutzzone III verzichtet werden können.

Aufgrund der guten Schutzwirkung der Deckschicht konnten die erforderlichen Schutzanordnungen aus fachlicher Sicht auf ein absolut erforderliches Minimum begrenzt werden. Durch die vorgeschlagenen Verbote ergeben sich aufgrund des Schutzgebietes – über die gewerbebehördlichen Vorschriften und das allgemeine Verbot der Grundwasserverunreinigung gemäß Wasserrechtsgesetz hinaus – keine Einschränkung hinsichtlich der Lagerung oder Manipulation wassergefährdender Stoffe aller Wassergefährdungsklassen. Diese Vorschreibungen sind aus fachlicher Sicht notwendig und verhältnismäßig. Die Halle kann auch aus fachlicher Sicht aus dem Schutzgebiet nicht herausgenommen werden.

II.3. Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt und den ergänzenden Ermittlungen des erkennenden Gerichts, insbesondere aus der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.10.2023 und aus den darin getroffenen Ausführungen der Amtssachverständigen für Geohydrologie. Diesen Ausführungen sind die Beschwerdeführer nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten bzw. konnte diese aus fachlicher Sicht alle Bedenken bzw. Einwendungen entkräften.

Die Errichtung der gegenständlichen Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage erfolge nach dem Stand der Technik. Dies gilt auch insbesondere hinsichtlich der Einrichtung eines Schutzgebietes mit einer Zone I und einer Zone III. Die wirtschaftliche bzw. gewerbebehördlich genehmigte Tätigkeit der Erstbeschwerdeführerin wird durch die Einrichtung der Schutzzone III und der vorgeschriebenen Verbote auch hinsichtlich des Einsatzes, der Manipulation und der Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten nicht eingeschränkt. Eine Beeinträchtigung des Brunnens auf Gst. Nr. x, KG. x, wurde zu keinem Zeitpunkt behauptet.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des WRG 1959, StF: BGBl. Nr. 215/1959, lauten wie folgt:

„Benutzung des Grundwassers

§ 10. (1) Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht. […]

Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte

§ 12. (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen. […]

Schutz von Wasserversorgungsanlagen (Wasserschutzgebiete)

§ 34. (1) Zum Schutze von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung (§ 30 Abs. 2) oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit kann die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde – zum Schutze von nicht bewilligungspflichtigen Wasserversorgungsanlagen die Bezirksverwaltungsbehörde – durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüber hinaus kann – nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen – auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden. Die besonderen Anordnungen sind tunlichst gleichzeitig in jenem Bescheid, mit dem die wasserrechtliche Bewilligung für die zu schützende Anlage erteilt wird, zu treffen. Die Änderung solcher Anordnungen ist zulässig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert. […]

(4) Wer nach den vorstehenden Bestimmungen seine Grundstücke und Anlagen oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm auf Grund bestehender Rechte zusteht, ist dafür vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen (§ 117). […]

Entschädigungen und Beiträge

§ 117. (1) Über die Pflicht zur Leistung von Entschädigungen, Ersätzen, Beiträgen und Kosten, die entweder in diesem Bundesgesetz oder in den für die Pflege und Abwehr bestimmter Gewässer geltenden Sondervorschriften vorgesehen sind, entscheidet, sofern dieses Bundesgesetz (§ 26) oder die betreffende Sondervorschrift nichts anderes bestimmt, die Wasserrechtsbehörde. In der Entscheidung ist auszusprechen, ob, in welcher Form (Sach- oder Geldleistung), auf welche Art, in welcher Höhe und innerhalb welcher Frist die Leistung zu erbringen ist. Gebotenenfalls können auch wiederkehrende Leistungen und die Sicherstellung künftiger Leistungen vorgesehen sowie die Nachprüfung und anderweitige Festlegung nach bestimmten Zeiträumen vorbehalten werden.

(2) Bei Ansuchen um Verleihung einer wasserrechtlichen Bewilligung oder um Einräumung eines Zwangsrechtes sind die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen in der Regel schon in dem über das Ansuchen ergehenden Bescheide festzusetzen und nur, wenn dies nicht möglich ist, binnen angemessener, ein Jahr nicht überschreitender Frist durch Nachtragsbescheid zu bestimmen. Diesem Nachtragsbescheide kann eine eigene mündliche Verhandlung (§ 107) vorangehen. […]“

III.2. Zunächst ist festzuhalten, dass die Antragslegitimation der mP vom erkennenden Gericht nicht in Zweifel gezogen wird bzw. dahingehend keine subjektiven Rechte der Beschwerdeführer betroffen sein können.

III.3. Nach den Aussagen der Amtssachverständigen für Geohydrologie wurde das Schutzgebiet samt Ausdehnung und Verboten nach den fachlichen Standards erstellt. Die Einrichtung des Schutzgebietes dient der Sicherung von Qualität und Menge des Trinkwassers sowie dem Schutz der Anlage, wie dies in § 34 WRG 1959 vorgesehen ist. Es handelt sich dabei um Anordnungen, die im öffentlichen

Interesse an einer einwandfreien Wasserversorgung erlassen werden (zB VwGH 22.04.2010, 2008/07/0099). Das öffentliche Interesse an einer Trinkwasserversorgung mit reinem Wasser ist auch bei einer bloß geringen Anzahl von Versorgten – wie gegenständlich – als gegeben anzunehmen (VwGH 16.01.1990, 89/07/0054). Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs sieht § 34 Abs. 1 WRG 1959 eine Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer zur Festlegung eines Schutzgebietes nicht vor (VwGH 28.01.2016, Ra 2015/07/0146).

III.4. Bei Anordnungen gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 und deren Auswirkungen auf das Grundeigentum handelt es sich nicht um eine Enteignung, sondern um eine Eigentumsbeschränkung, deren Zulässigkeit aus Gründen des öffentlichen Wohles der Eigentumsbegriff des österr. Rechts allgemein in sich schließt (§ 364 Abs 1 ABGB; so VwGH 19.10.1982, 82/07/0135; 27.9.2000, 2000/07/0228). Anordnungen nach § 34 sind daher keine Zwangsrechte iSd §§ 60 und 63 leg. cit., weshalb bei der Erlassung solcher Anordnungen auch die Enteignungsbestimmungen des 8. Abschnittes und die dort vorgesehene Interessenabwägung – bzw auch § 111 Abs 4 – keine Anwendung finden (VwGH 11.7.1996, 96/07/0063; 24.3.2011, 2007/07/0109).

Dem § 34 Abs 1 ist der Grundsatz der Eingriffsminimierung immanent, diesbezügliche Anordnungen dürfen das zur Erreichung der dort genannten Schutzzwecke erforderliche Ausmaß nicht übersteigen (VwGH 5.4.1979, 3102/78; 22.4.2010, 2008/07/0099; siehe Lindner in Oberleitner/Berger, WRG-ON4.01 § 34 Rz 10 (Stand 1.9.2020, rdb.at)).

All diese Voraussetzungen treffen auf das vorliegende Schutzgebiet, insb. die Schutzzone III, zu. Die Ausdehnung (fachliches Mindestmaß: 20 m) als auch die vorgeschriebenen Schutzanordnungen (Verbote) sind aus fachlicher Sicht als Mindestschutz gegen Verunreinigungen im Sinne des öffentlichen Interesses notwendig. Die Einrichtung erfolgte im unbedingt notwendigen Ausmaß und die konkreten Schutzanordnungen entsprechen dem Grunde nach auch der Verhältnismäßigkeit. Im Ergebnis steht die im angefochtenen Bescheid konkret festgesetzte Schutzzone III mit den Schutzanordnungen in einem angemessenen Verhältnis zu den Eingriffen in das Grundeigentum des Zweit- und Drittbeschwerdeführers. Die Schutzanordnungen schränken auch die gewerblichen Tätigkeiten der Erstbeschwerdeführerin per se nicht ein.

III.5. Über eventuelle Entschädigung iZm einem Schutzgebiet ist von der Behörde grundsätzlich gleichzeitig mit der Schutzgebietsfestsetzung zu entscheiden. Nur wenn dies nicht möglich ist, kann die Entschädigung einem Nachtragsbescheid vorbehalten werden (§ 117 Abs. 2). Die Behörde ist dabei jedoch verpflichtet, die Frage, ob überhaupt eine Entschädigung gebührt, bereits im Schutzgebietsbescheid zu entscheiden.

Verordnete wie bescheidmäßig verfügte Nutzungsbeschränkungen sind nach Maßgabe des § 34 Abs 4 WRG 1959 entschädigungspflichtig. Zu entschädigen ist jede Nutzung, die infolge des Eingriffs verwehrt bleibt, aber nur soweit sie nur bei dessen Anordnung rechtlich zulässig und durch etwa erforderliche behördliche Bewilligungen gedeckt war. Dies umfasst jedoch nicht aber eine in Zukunft denkbare, aber nach derzeitiger Rechtslage nicht zulässige Nutzungsform oder eine Minderung des Verkehrswerts.

Es erfolgt im gegenständlichen Sachverhalt jedoch keine Beeinträchtigung bzw. Einschränkung der Nutzung der von der Schutzzone III umfassten Grundstücke. Dies gilt auch hinsichtlich jenes Grundstücks im Eigentum des Zweit- und Drittbeschwerdeführers, auf dem sich die Betriebshalle der Erstbeschwerdeführerin befindet und auch bezüglich der Lagerung oder Manipulation mit Stoffen aller Wassergefährdungsklassen. Es wurden auch zwischenzeitlich keine neuen Projekte genehmigt, die durch die Einrichtung des Schutzgebietes beeinträchtigt bzw. einschränkt werden könnten. Es kommt demzufolge zusammengefasst zu keiner Einschränkung der Art oder der Nutzung des Grundstücks, eine Minderung des Verkehrswertes ist hierbei gänzlich unbeachtlich. Demnach ist auch dem Grunde nach keine Entschädigung nach § 34 Abs. 4 leg. cit. zuzuerkennen, jedoch war diesbezüglich ein Abspruch im angefochtenen Bescheid zu ergänzen (vgl. VwGH 12.12.1996, 96/07/0036).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der in der gegenständlichen Entscheidung zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Fragen zum Schutzgebiet und zur diesbezüglichen Entschädigung wurden im Rahmen der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshof beantwortet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha